

**Benutzungsordnung und Gebührentarif**  
**für den Friedensplatz und den Marktplatz in Bergen**

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Bergen ist Eigentümerin des Friedensplatzes (Am Friedensplatz) und des Marktplatzes (Deichend) in Bergen und stellt diese Plätze für Markt- und Musikveranstaltungen, künstlerische Darbietungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Anträge auf Nutzung des Friedens- und/oder des Marktplatzes sind schriftlich an die Stadt Bergen zu richten.
3. Ein Anspruch auf die Nutzung der Veranstaltungsplätze besteht nicht.

**§ 2 Nutzungsgebühren und Ver- und Entsorgung**

1. Jede Benutzung des Friedensplatzes und des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in § 7 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung vorliegenden Tarif.
2. Die Stadt Bergen stellt den Benutzern des Friedensplatzes und des Marktplatzes die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Wasser, Abwasser, öffentliche Toilette) bei Bedarf gegen Entgelt zur Verfügung. Die Stadt Bergen bestimmt die in Anspruch zu nehmenden Einrichtungen und setzt hierfür die Gebühren fest.
3. In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse kann auf schriftlichen Antrag an die Stadt Bergen auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.
4. Auf Anweisung der Stadt Bergen sind auf Kosten des Nutzers zusätzliche mobile Toiletten für die Dauer einer Veranstaltung aufzustellen und in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Der Zugang zu den Toiletten während der Dauer der Veranstaltung muss in diesem Fall immer gewährleistet sein.

**§ 3 Marktmeister/in**

1. Die Funktion des/r Marktmeisters/in wird von dem/der jeweiligen zuständigen Mitarbeiter/in der Stadt Bergen für den Friedens- und den Marktplatz wahrgenommen.
2. Für die Übergabe und Abnahme des Friedensplatzes und des Marktplatzes sowie den Anschluss an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Herausgabe der benötigten Geräte (Adapter für Stromanschlüsse, Standrohre usw.) ist der/die Marktmeister/in der Stadt Bergen zuständig.
3. Die Anweisungen des/der Marktmeisters/in sind für die Benutzer des Friedensplatzes und des Marktplatzes verbindlich. Der Marktmeister übt das Hausrecht aus und ist bei Verstößen gegen ihre/seine Anweisungen berechtigt, einzelne Standinhaber vom Marktgeschehen auszuschließen.

**§ 4 Sauberkeit und Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen**

1. Der Benutzer ist für die Reinhaltung und für die saubere (besenrein) Übergabe des Friedensplatzes und des Marktplatzes an den Marktmeister zuständig und verantwortlich. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung wird die Platzreinigung gegen Kostenerstattung durch einen Dritten vorgenommen. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.
2. Es ist weder auf dem Friedensplatz noch auf dem Marktplatz gestattet, Abwasser zu versickern, Kraftfahrzeuge oder sonstige Geräte zu waschen oder mit Hochdruckreinigern zu bearbeiten.

3. Die Nutzer der Veranstaltungsplätze sind für die Entsorgung der von ihnen oder ihren Kunden erzeugten Abfälle auf eigene Kosten zuständig.
4. Die Begleitmusik ist so einzustellen, dass der übrige Markt- oder Veranstaltungsablauf nicht gestört oder belästigt wird.

### **§ 5 Haftung**

1. Die Marktbeschicker/innen und sonstigen Nutzer haften für alle sich aus der Platzbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Stadt Bergen verletzt die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig.
2. Die Marktbeschicker/innen und sonstigen Nutzer verpflichten sich, die Stadt Bergen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Nutzung der Veranstaltungsplätze verursacht werden.

### **§ 6 Wochenmarkt**

1. Als ständige Einrichtung wird mittwochs und samstags von 8 bis 12 Uhr ein Wochenmarkt auf dem Marktplatz veranstaltet.  
An Feiertagen entfällt der Wochenmarkt. Bei mehrtägigen anderen Veranstaltungen kann dem Wochenmarkt ein in der Nähe liegender anderer Platz zugewiesen werden oder die Durchführung von Wochenmarktveranstaltungen gänzlich abgesagt werden.
2. Über die Verlegung des Wochenmarktes auf andere Werktage entscheidet die Stadt Bergen auf entsprechenden Antrag.
3. Auf Antrag wird ein Standplatz in der Regel für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) zugewiesen. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Stellplatzes. Der Antrag auf einen Stellplatz ist schriftlich zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren von einem ausgewiesenen Standplatz aus ausgelegt oder angeboten werden.
5. Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:
  - Lebensmittel aller Art,
  - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,
  - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  - Kunsthandwerk und handwerkliche Erzeugnisse.
6. Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt oder angeboten werden.

### **§ 7 Gebührenfestsetzung und Gebührentarif**

1. Die festgesetzten Standgelder und Nebenkosten sind vom Benutzer grundsätzlich im Voraus bis zum Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Bergen einzuzahlen. Für den Fall, dass Nebenkosten anhand von Verbrauchsmessungen erhoben werden, sind vorab Abschlagszahlungen festzusetzen und vom Nutzer zu zahlen.
2. Die Standgelder für den Wochenmarkt werden zum Ende eines Monats per Rechnung eingezogen.
3. Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltenen Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Bei Zahlungsverzug unterliegen rückständige Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

5. Regelmäßige Marktveranstaltungen im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit, wie z.B. Weihnachtsmarkt und Maimarkt, werden im Rahmen einer Marktfestsetzung oder sonstigen öffentlichen Festsetzung gesondert geregelt und sind von dem allgemeinen Gebührentarif ausgenommen.

6. Die Standgelder und Kosten der Ver- und Entsorgung werden wie folgt festgesetzt:

|    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für den Friedensplatz je Veranstaltungstag  | 150,00 € |
| b) | für den Marktplatz je Veranstaltungstag   | 150,00 € |
| c) | für den Friedens- und Marktplatz je Veranstaltungstag   | 250,00 € |
| d) | bei Einzelveranstaltung und dem Wochenmarkt pro Verkaufsstand und Tag   |          |
| -  | bis 6 m Länge ohne Ver- und Entsorgung  | 10,00 €  |
| -  | über 6 m Länge ohne Ver- und Entsorgung   | 15,00 €  |
| -  | bei Karussells und Fahrgeschäften pro m <sup>2</sup>  | 0,80 €   |
| e) | Die allgemeine Ver- und Entsorgungspauschale pro Tag und Stand beträgt zusätzlich   | 5,00 €   |
| f) | bei versorgungsintensiven Ständen kann die Messung und Einzelabrechnung der Verbräuche angeordnet werden. In diesem Falle werden abgerechnet: |          |
| -  | je Kilowattstunde verbrauchten Strom  | 0,30 €   |
| -  | je m <sup>3</sup> Wasser  | 4,00 €   |

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.01.1994 außer Kraft.

Bergen, den 11.04.2017

gez. Prokop

L.S.

Stadt Bergen  
Der Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 13.04.2017, Nr. 18/2017.